



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de



Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Beitragsordnung

der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

Die nach § 5 und § 9, 3.8 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. festgesetzten Mitgliedsbeiträge lauten:

ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen	330,00 €
außerordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen	165,00 €
Mitgliedschaft natürlicher Personen ab dem Kalenderjahr, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird	165,00 €
ordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen	660,00 €
Fördermitgliedschaft natürlicher Personen	330,00 €
Ehrenmitgliedschaft natürlicher Personen	beitragsfrei
Aufnahmegebühr bei ordentlicher Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft natürlicher Personen	200,00 €
Aufnahmegebühr bei außerordentlicher Mitgliedschaft natürlicher Personen	100,00 €
Aufnahmegebühr bei ordentlicher Mitgliedschaft juristischer Personen	358,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und zahlbar innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Rechnung. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr sowie der anteilige Jahresbeitrag ab dem Monat des Eintritts erhoben. Bei Umwandlung der Mitgliedschaft von einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft wird ab dem Monat der Umwandlung der anteilige Differenzbetrag zwischen dem Jahresbeitrag für eine außerordentliche und eine ordentliche Mitgliedschaft erhoben.

Außerordentliche Mitglieder, die an einer von der DGSv zertifizierten Qualifizierung teilnehmen, sind verpflichtet, die Geschäftsstelle unverzüglich über den Abschluss der Qualifizierung oder den Abbruch der Teilnahme an der Qualifizierung zu informieren. Kommt das außerordentliche Mitglied seiner Verpflichtung, die DGSv über den Abschluss seiner Qualifizierung zu informieren, nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die DGSv berechtigt, seinen Mitgliedsstatus ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den Bestand als außerordentliches Mitglied in den des ordentlichen Mitglieds zu ändern. In diesem Fall gelten auch rückwirkend die Beitragspflichten für ordentliche Mitglieder gemäß der Satzung in Verbindung mit dieser Beitragsordnung. Zahlt ein Mitglied einen fälligen Beitrag nebst entstandener Zinsen und Kosten auch aufgrund eines gerichtlichen Mahnverfahrens nicht, ist die DGSv berechtigt, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Einen Erstattungsanspruch für bereits geleistete Teilbeiträge hat das Mitglied in diesem Fall nicht. Die fristlose Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief.

Fassung vom 1.01.2019